

Vertraulich !

K a b i n e t t s p r o t o k o l l N r . 6 6

vom 2. Mai 1919.

Anwesend:

Sämtliche Kabinettsmitglieder.

Vorsitz: Staatskanzler Dr. R e n n e r

(zeitweise vertreten durch Vizekanzler F i n k)

Dauer:15.00 – 23.30.

Reinschrift (10 Seiten), streng vertraulicher Anhang (Militärische Lage in Kärnten, politische Situation in Tirol, politische Lage in Vorarlberg, 19 Seiten), Entwurf der Tagesordnung (beiliegend vier Beilagen); 3. Personalsitzung, Protokoll, Konzept, Beilagen der Staatsämter

Inhalt:

1. Militärische Lage in Kärnten.
2. Politische Situation in Tirol.
3. Politische Lage in Vorarlberg.
4. Milchpreiserhöhung.
5. Gesetzentwurf wirksam für das Land Salzburg, betreffend die Zuständigkeit der Agrarbehörden zur Behandlung der nach dem kaiserlichen Patente vom 5. Juli 1853, B.G.Bl. Nr. 130, der Ablösung oder Regulierung unterliegenden Rechte.
6. Gesetzentwurf über die Aufnahme weiterer Anlehen in ausländischer Währung und über die Heranziehung des Forstbesitzes zur Sicherstellung solcher Anlehen.
7. Regelung der dienstlichen Stellung der Profosen.
8. Amtstiteländerung für die Beamten des technischen Hilfsdienstes im Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten.
9. Warenaustauschübereinkommen mit Rumänien.
10. Bewilligung eines Darlehens aus dem niederösterreichischen Religionsfonds an den Servitenkonvent in Wien.

11. Vollzugsanweisungen des Staatsamtes für soziale Verwaltung, betreffend die Gewährung eines Zuschlages zu den Taxpreisen der alkoholhaltigen Präparate.

Beilagen:

Beilage zu Punkt 5 betr. Antrag des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft Zl. 9056/19 wegen des Gesetzesentwurfs für das Land Salzburg hinsichtlich der Zuständigkeit der Agrarbehörden (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 6 betr. Gesetzesentwurfs des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft Zl. 9545/19 über die Aufnahme weiterer ausländischer Anleihen und deren Sicherstellung durch Forstbesitz (5 Seiten)

Beilagen zu Punkt 7 betr. Vortrag des Staatsamtes für Heereswesen R.A.Nr.94 über die Reorganisation der für Strafsachen zuständigen Militärgagisten (Profoßen) ohne Rangklasse (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 8 betr. Antrags des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten ad Pr.Zl. 667 auf Amtstiteländerung für die Beamten des technischen Hilfsdienstes (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 9 betr. das Warenaustauschübereinkommen mit Rumänien (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 10 betr. Bewilligung eines Darlehensaus dem niederösterreichischen Religionsfonds an den Servitenkonvent in Wien (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 11 betr. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung für einen Zuschlag zu den Taxpreisen für alkoholhaltige Präparate (6 Seiten)

1. – 3.

Die Beratung dieser Punkte wurde als streng vertraulich erklärt; das Geheimprotokoll hierüber erliegt in der Staatskanzlei.

(Unterbrechung der Sitzung von ½ 7 bis ½ 10 Uhr Abends.)

4.

Milchpreiserhöhung.

Staatssekretär Dr. L ö w e n f e l d - R u s s teilt mit, dass er über Drängen der niederösterreichischen Milchlieferanten eine 100%ige Erhöhung der Milchpreise verfügt habe, da anderen Falles die Gefahr bestanden hätte, dass jegliche Milchzufuhr nach Wien eingestellt worden wäre. Er erbitte sich vom Kabinettsrate die nachträgliche Genehmigung

dieser Verfügung.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Genehmigung.

5.

Gesetzentwurf, wirksam für das Land Salzburg, betreffend die Zuständigkeit der Agrarbehörden zur Behandlung der nach dem kaiserlichen Patente vom 5. Juli 1853, R.G.Bl. Nr. 130, der Ablösung oder Regulierung unterliegenden Rechte.

Vizekanzler F i n k teilt namens des abwesenden Staatssekretärs für Land- und Forstwirtschaft mit, dass die provisorische Landesversammlung des Landes Salzburg in ihrer Sitzung am 5. Februar d. J. den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Zuständigkeit der Agrarbehörden zur Behandlung der nach dem kaiserlichen Patente vom 5. Juli 1853, R.G.Bl. Nr. 130, der Ablösung oder Regulierung unterliegenden Rechte, beschlossen habe. Der sprechende Vizekanzler stelle den Antrag, dem Landesrate zu empfehlen, die Vollzugsklausel dieses Gesetzes wie folgt zu ändern: „Mit dem Vollzugs dieses Gesetzes ist der Staatssekretär für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den beteiligten Staatssekretären betraut“ und weiters den Staatssekretär für Land- und Forstwirtschaft zur Gegenzeichnung des Gesetzes zu ermächtigen.

Der Kabinettsrat beschließt in Sinne des gestellten Antrages und erteilt die erbetene Ermächtigung.

6.

Gesetzentwurf über die Aufnahme weiterer Anlehen in ausländischer Währung und über die Heranziehung des Forstbesitzes zur Sicherstellung solcher Anlehen.

Vizekanzler F i n k erbittet namens des Staatssekretärs S t ö c k l e r vom Kabinettsrate die grundsätzliche Zustimmung zu einem Gesetzentwurf über die Aufnahme weiterer Anlehen in ausländischer Währung und über die Heranziehung des Forstbesitzes zur Sicherstellung solcher Anlehen. Redner bemerkt hiezu, dass die verfassungsmäßige Verabschiedung dieser Gesetzesvorlage erst dann notwendig sein werde, wenn die Verhandlungen mit den interalliierten Mächten die in diesem Gesetzentwurfe vorgesehene Transaktion aktuell erscheinen lassen.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Zustimmung und ladet den Staatssekretär für Land- und Forstwirtschaft ein, den Gesetzentwurf im Hauptausschuss zur Besprechung zu bringen.

7.

Regelung der dienstlichen Stellung der Profosen.

Unter eingehender Darlegung der Verhältnisse erbittet Unterstaatssekretär Dr. W a i s s vom Kabinettsrate die Ermächtigung zur Durchführung einer Reform der Dienstesverhältnisse des deutschösterreichischen Militärgefängnispersonal. Es handle sich um die Ernennung der Profosen zu Beamten. Die Zahl der erforderlichen deutschösterreichischen Militärgefängnisbeamten betrage 15, hievon 7 in der XI., 5 in der X, 3 in der IX. Rangsklasse. Vorderhand wären nur 7 solche Stellen, und zwar je 2 in der IX. und X. Rangsklasse und 3 in der XI. Rangsklasse zu systemisieren. Die Ergänzung dieses Standes hätte bis zur definitiven Regelung derart zu erfolgen, dass jene Unteroffiziere, welche die Militärgefängnisprüfung abgelegt haben, nach Maßgabe der freien Stellen und der Erfüllung der allgemeinen, in den deutschösterreichischen Armee aufzustellenden Bedingungen für die Ernennung vom Berufs-Unteroffizier zu Profosen und dann zum Militärbeamten in die XI. Rangsklasse der Militärgefängnisbeamten ernannt werden.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Ermächtigung.

8.

Amtstiteländerung für die Beamten des technischen Hilfsdienstes im Staatsamt für-Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten.

Staatssekretär- Ing. Z e r d i k führt aus, dass er; einem Wunsch der Beamten des technischen Hilfsdienstes im Staatsamte für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten entsprechend, dem Präsidenten der Nationalversammlung einen Antrag auf Abänderung der Amtstitel dieser Beamten zu unterbreiten beabsichtige. Die bisherigen Amtstitel Assistent II. Klasse (in der XI. Rangsklasse), Assistent I. Klasse (in der X. Rangsklasse) und Adjunkt (in der IX. und VIII. Rangsklasse) sollen abgeändert werden wie folgt:

XI. Rangsklasse	...	technischer Assistent
X.	„	...technischer Offizial
IX.	„	...technischer Revident
VIII.	„	...technischer Oberrevident.

Der sprechende Staatssekretär erbitte sich die Zustimmung des Kabinettsrates für die gewählten neuen Amtstitel. Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Zustimmung.

9.

Warenaustauschübereinkommen mit Rumänien.

Staatssekretär Ing. Z e r d i k führt aus, dass das deutschösterreichische

Warenverkehrsbureau am 10. April l. J. mit den Vertretern der rumänischen Regierung ein Warenaustauschübereinkommen abgeschlossen habe, wonach aus den Gebieten der beiden vertragsschließenden Staaten Waren im Werte von etwa 6 ½ Millionen Kronen zur Ausfuhr gelangen sollen. Deutschösterreich soll Waggonbaumaterialien (hauptsächlich Stahldraht, Stabeisen, Blockblei, Schrauben, Eisenblech, Kupferblech, Werkzeugstahl, Farben, Terpentinöl, Lokomotiven u. s. w.) nach Rumänien ausführen, wofür dieses die Lieferung von Mineralölprodukten im annähernd gleichen Wert zugesichert hat. Die Mineralöllieferungen bilden den Gegenstand einer besonderen Vereinbarung mit der deutschösterreichischen Erdölstelle, wonach von der gesamten Menge von 20.000 Tonnen Rohöl- und Rohölderivaten 6000 Tonnen zu festen Preisen innerhalb der nächsten 3 Monate zur Lieferung gelangen sollen, während bezüglich der restlichen Menge von 14.000 Tonnen der deutschösterreichischen Erdölstelle ein Optionsrecht bis zum 1. August eingeräumt wird. Als Preise für die letzteren Lieferungen haben die Durchschnittspreise ähnlicher, aus anderen Ländern stammender Produkte franko deutschösterreichische Einfallstation zu gelten. Dieser Vereinbarung liege die Erwägung zu Grunde, dass einerseits in absehbarer Zeit der Bezug von amerikanischem Petroleum zu wesentlich niedrigeren Preisen möglich sein werde, weshalb eine Verpflichtung zur Übernahme der ganzen 20.000 Tonnen Mineralöle zu den hohen rumänischen Preisen für die Erdölstelle nachteilig gewesen wäre, andererseits stellen die zu festen Preisen übernommenen 6.000 Tonnen das Höchstquantum dar, das bei den derzeitigen ungünstigen Transportverhältnissen in der nächsten Zeit bezogen werden kann. Von Deutschösterreich sei ferner die Verpflichtung übernommen worden, nach vollständiger Erfüllung der gegenseitigen Lieferungen im Werte von 6.5 Millionen Kronen an Rumänien die Ausfuhrbewilligung für Lokomotiven und Personenwagen im Gesamtwerte von 5.2 Millionen Kronen gegen weitere Kompensationen in Mineralölprodukten zu erteilen.

Die Effektivierung der Lieferungen soll 10 Tage nach Ratifizierung des Übereinkommens und Notifizierung der erfolgten Regelung des Donauverkehrs spätestens jedoch am 10. Mai beginnen. Für die finanzielle Abwicklung wurde der Grundsatz der Ausschaltung des zwischenstaatlichen Bargeldverkehrs festgelegt, und zwar sollen das deutsch-österreichische Warenverkehrsbureau in Wien beziehungsweise die rumänischerseits mit der finanziellen Abwicklung betraute Stelle in Bukarest die für die gelieferten Waren eingehenden Beträge zur Bezahlung der Kompensationsware verwenden.

Aus dem ganzen Verlaufe der Verhandlungen ergebe sich, dass günstigere, als die in diesem Übereinkommen dargelegten Bedingungen nicht zu erzielen waren. Hingegen sei zu erwarten, dass durch diesen Vertrag dem außerordentlichen Mangel Deutschösterreichs an

Mineralölprodukten in absehbarer Zeit werde abgeholfen werden.

Über Antrag des sprechenden Staatssekretärs genehmigt der Kabinettsrat das Übereinkommen.

10.

Bewilligung eines Darlehens aus dem niederösterreichischen Religionsfonds an den Servitenkonvent in Wien.

Unterstaatssekretär M i k l a s erbittet und erhält vom Kabinettsrate die Ermächtigung, dem Servitenkonvente in Wien aus Anlass des Brandunglückes im Jahre 1917 ein Darlehen im Betrage von 160.000 Kronen aus dem Stammvermögen des niederösterreichischen Religionsfonds bewilligen zu dürfen.

11.

Vollzugsanweisungen des Staatsamtes für soziale Verwaltung, betreffend die Gewährung eines Zuschlages zu den Taxpreisen der alkoholhaltigen Präparate.

Staatssekretär H a n u s c h erbittet und erhält vom Kabinettsrate die Ermächtigung zur Erlassung einer Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung, betreffend Gewährung eines Zuschlages zu den Taxpreisen der alkoholhaltigen Präparate nach der siebenden Ausgabe der Arzneytaxe zu der österreichischen Pharmakopöe Ed.VIII. sowie zur Erlassung einer Vollzugsanweisung desselben Staatsamtes, betreffend Gewährung eines Zuschlages zu den Taxpreisen der alkoholhaltigen Präparate nach der zweiten Ausgabe der Arzneytaxe zu der österreichischen Pharmakopöe Ed.VIII. für begünstigte Parteien (Krankenkassentaxe).

KRP 66 vom 2. Mai 1919

Beilage zu Punkt 5 betr. Antrag des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft Zl. 9056/19 wegen des Gesetzesentwurfs für das Land Salzburg hinsichtlich der Zuständigkeit der Agrarbehörden (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 6 betr. Gesetzesentwurfs des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft Zl. 9545/19 über die Aufnahme weiterer ausländischer Anleihen und deren Sicherstellung durch Forstbesitz (5 Seiten)

Beilagen zu Punkt 7 betr. Vortrag des Staatsamtes für Heereswesen R.A.Nr. 94 über die Reorganisation der für Strafsachen zuständigen Militärgagisten (Profoßen) ohne Rangklasse (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 8 betr. Antrags des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten ad Pr.Zl. 667 auf Amtstiteländerung für die Beamten des technischen Hilfsdienstes (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 9 betr. das Warenaustauschübereinkommen mit Rumänien (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 10 betr. Bewilligung eines Darlehensaus dem niederösterreichischen Religionsfonds an den Servitenkonvent in Wien (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 11 betr. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung für einen Zuschlag zu den Taxpreisen für alkoholhaltige Präparate (6 Seiten)

Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft.

Z: 9056 ex 1919

ad 3/a)

ad 5.1
Für den Kabinettsrat

Gegenstand: Gesetzentwurf wirksam für das Land Salzburg, betreffend die Zuständigkeit der Agrarbehörden zur Behandlung der nach dem kaiserlichen Patente vom 5. Juli 1853, R.G.Bl.Nr. 130, der Ablösung oder Regulierung unterliegenden Rechte.

Antrag: Dem Landesrate anzuraten, die Vollzugsklausel, wie folgt, zu ändern:
"Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Staatssekretär für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den beteiligten Staatssekretären betraut"
und Ermächtigung des Staatssekretärs für Land- und Forstwirtschaft das Gesetz so anzuzureichen.

000001

Sitzung vom 5. Febr. 1919. nachstehenden Beschluss gefasst:

§ 1.

Vom 1. Mai 1919 an hat bezüglich aller in den §§ 1 und 2 des kaiserlichen Patentens vom 5. Juli 1853, R.G.Bl.No: 130, bezeichneten Rechte die Zuständigkeit der im Gesetze vom 29. Jänner 1890, L.G.Bl. No: 11, genannten Behörden, soweit sie noch zu Recht besteht, aufzuheben.

§ 2.

Vom gleichen Tage an ist, ohne Unterschied, ob diese Rechte bis zu dem im Gesetze vom 29. Jänner 1890, L.G.Bl. No: 11, angegebenen Zeitpunkte angemeldet bzw. präventiviert wurden oder nicht, die Entscheidung von Streitigkeiten über deren Bestand oder Nichtbestand und über die in § 7 des kais. Patentens vom 5. Juli 1853 a) bis einschliesslich f) genannten Punkte, sowie die Durchführung der Ablösung und der Regulierung mit Ausschluss des Rechtsweges den zur Handhabung des Gesetzes vom 11. Oktober 1892, L.G.Bl. No: 52, betreffend die Teilung gemeinschaftlicher Grundstücke und die Regulierung der hierauf bezüglichen gemeinschaftlichen Benützung- und Verwaltungsrechte berufenen Agrarbehörden übertragen und zwar steht in allen Streitigkeiten über den Bestand oder Nichtbestand dieser Rechte der Landeskommission



000002

33

Gesetz

Vom

Wirksam für das Land Salzburg, betreffend die Zuständigkeit der Agrarbehörden zur Behandlung der nach dem kais. Patente vom 5. Juli 1853, R.G.Bl. No: 130, der Ablösung oder Regulierung unterliegenden Rechte.

Die prov. Salzburger Landesversammlung hat in der Sitzung vom 5. Febr. 1919. nachstehenden Beschluss gefasst:

§ 1.

Vom 1. Mai 1919 an hat bezüglich aller in den §§ 1 und 2 des kaiserlichen Patentens vom 5. Juli 1853, R.G.Bl.No: 130, bezeichneten Rechte die Zuständigkeit der im Gesetze vom 29. Jänner 1890, L.G.Bl. No: 11, genannten Behörden, soweit sie noch zu Recht besteht, aufzuhören.

§ 2.

Vom gleichen Tage an ist, ohne Unterschied, ob diese Rechte bis zu dem im Gesetze vom 29. Jänner 1890, L.G.Bl. No: 11, angegebenen Zeitpunkte angemeldet bzw. prävoziert wurden oder nicht, die Entscheidung von Streitigkeiten über deren Bestand oder Nichtbestand und über die in § 7 des kais. Patentens vom 5. Juli 1853 a) bis einschliesslich f) genannten Punkte, sowie die Durchführung der Ablösung und der Regulierung mit Ausschluss des Rechtsweges den zur Handhabung des Gesetzes vom 11. Oktober 1892, L.G.Bl. No: 52, betreffend die Teilung gemeinschaftlicher Grundstücke und die Regulierung der hierauf bezüglichen gemeinschaftlichen Benützungs- und Verwaltungsrechte berufenen Agrarbehörden übertragen und zwar steht in allen Streitigkeiten über den Bestand oder Nichtbestand dieser Rechte der Landeskommission



000002

33

in erster und der Agrar-Oberbehörde im Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft in zweiter Instanz, in allen anderen Fällen dem Lokalkommissär in erster und der Landeskommission in zweiter und letzter Instanz die Entscheidung zu. Die Landeskommission und die Agrar-Oberbehörde sind in allen Fällen, in welchen ausserhalb des auf dieses Gesetz gegründeten Verfahrens die ordentlichen Gerichte zuständig wären, durch Zuziehung eines weiteren Mitgliedes aus dem Richterstande gemäss § 23 des Gesetzes vom 11. Oktober 1892, L.G.Bl. No:31, zu verstärken.

Bei wirtschaftlichen Fragen sind Fachkräfte (Landwirte, Forstwirte, Kulturtechniker u.s.w.) als sachverständige Beiräte einzuzuziehen.

§ 3.

Auf das Verfahren finden die Bestimmungen des vierten Abschnittes des Gesetzes vom 11. April 1919, L.G.Bl.No: betreffend die Ergänzungsregulierung, Ablösung und Sicherung der in Durchführung des kais.Patentes vom 5. Juli 1853, R.-G.Bl. No: 130, durch Erkenntnis oder Vergleich regulierten Holz- und Forstproduktenbeszugs- und Weiderechte sinn- gemässe Anwendung. An Stelle der im § 6 des obenbezogenen kais.Patentes angeführten Einleitung des Verfahrens von amts- wegen tritt die Einleitung des Verfahrens auf Antrag der Landesregierung.

§ 4.

Zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten über den Bestand oder Nichtbestand der in § 1 bezeichneten Rechte bleiben die ordentlichen Gerichte in jenen Fällen zuständig, in welchen zur Zeit der Kundmachung dieses Gesetzes die Klage schon anhängig war und in der Folge gehörig fortgesetzt wird.

Dagegen gegen die beim Gericht anhängigen Rechts-
streitigkeiten über die im § 7 des Patentgesetzes vom 5. Juli 1853,
a) bis einschliesslich f) genannte Punkte sowie die bei der
Grundlasten-Ablösungs- und Regulierungs-Landesbehörde oder
bei der politischen Behörde anhängigen Rechtsfälle, sofern
sie am 1. Mai 1919 noch nicht in erster Instanz entschieden
sind, in die Zuständigkeit der Agrarbehörde über.

§ 5.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Staats-
ämter für ~~Land~~ ^{und Forst} Landwirtschaft, Justiz und Finanzen betraut.



000004

ad 3) 6)

ad 6)

Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft.

Z. 9 5 4 5/1919.

Für den Kabinettsrat.

Gegenstand Gesetzentwurf über die Aufnahme weiterer Anlehen in ausländischer Währung und über die Heranziehung des Forstbesitzes zur Sicherstellung solcher Anlehen.

Antrag:

Dem Gesetzentwurfe prinzipiell die Zustimmung zu erteilen und denselben der weiteren Behandlung nach Maßgabe des Bedarfes zuzuführen. Hiezu wird bemerkt, daß die verfassungsmäßige Verabschiedung erst dann notwendig sein wird, wenn die Verhandlungen mit den interalliierten Mächten die in diesem Gesetzentwurfe vorgesehene Transaktion aktuell erscheinen lassen. Es dürfte sich jedoch bei der Tragweite der beantragten gesetzlichen Bestimmungen empfehlen, sobald als möglich wenigstens die prinzipielle Stellungnahme des Hauptausschusses einzuholen.



000005

35

mittel weitere Anlehen bis zum Gesamtbetrage von 120 Millionen Dollars oder bis zu einem entsprechenden Betrage in anderen ausländischen Währungen aufzunehmen und solche Anlehen im Bedarfsfalle durch Einverleibung des Pfandrechtes auf dem in Deutschösterreich gelegenen unbeweglichen Staatseigentum oder durch Verpfändung von beweglichem Staatseigentum sicherzustellen.

Über die Durchführung solcher Kreditoperationen hat der Staatssekretär für Finanzen der Nationalversammlung fallweise Bericht zu erstatten.

Die Verwendung des Erlöses solcher Kreditoperationen hat nach § 3 des Gesetzes vom 2. April 1919, St.G.Bl.No.216, zu erfolgen.-

000006



36

G E S E T Z E N T W U R F

über die Aufnahme weiterer Anlehen in ausländischer Währung und über die Heranziehung des Forstbesitzes zur Sicherstellung solcher Anlehen.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Der Staatssekretär für Finanzen ist ermächtigt, außer dem in § 1, Z. 2 des Gesetzes vom 2. April 1919, St. G. Bl. No. 216, erwähnten Anlehen zum Zwecke der Beschaffung ausländischer Zahlungsmittel weitere Anlehen bis zum Gesamtbetrage von 120 Millionen Dollars oder bis zu einem entsprechenden Betrage in anderen ausländischen Währungen aufzunehmen und solche Anlehen im Bedarfsfalle durch Einverleibung des Pfandrechtes auf dem in Deutschösterreich gelegenen unbeweglichen Staatseigentum oder durch Verpfändung von beweglichem Staatseigentum sicherzustellen.

Über die Durchführung solcher Kreditoperationen hat der Staatssekretär für Finanzen der Nationalversammlung fallweise Bericht zu erstatten.

Die Verwendung des Erlöses solcher Kreditoperationen hat nach § 3 des Gesetzes vom 2. April 1919, St. G. Bl. No. 216, zu erfolgen. -

000006



36

§ 2.

Zur Sicherstellung eines Teiles der im § 1 vorgesehenen Anlehen können neben dem staatlichen Forstbesitze nach Bedarf auch nicht dem Staate gehörige inländische Liegenschaften, die forstwirtschaftliche Grundstücke im Mindestausmaße von 500 ha umfassen, nach den folgenden Bestimmungen herangezogen werden :

§ 3.

1./ Das Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft hat im Einvernehmen mit den Landesräten festzustellen, welche von den im § 2 angeführten, nicht dem Staate gehörigen Liegenschaften zur Sicherstellung des Anlehens heranzuziehen sind. Die Landesregierungen haben nach Anhörung der Landesholzstellen zu bestimmen, welche Menge Holz der Eigentümer jeder einzelnen dieser Liegenschaften gemäß der Vollzugsanweisung vom 26. März 1919, St.G.Bl.No.198, zur Verfügung zu stellen hat.-

2./ Zur Sicherstellung der gemäß Absatz 1 sich ergebenden Verpflichtungen des Grundeigentümers zur Lieferung von Holz wird zugunsten des Staates auf der Liegenschaft eine Kautionshypothek in dem Betrage begründet, den das Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Landesrate mit Rücksicht auf die Größe und Ertragsfähigkeit der einzelnen forstwirtschaftlichen Grundstücke und auf die im Absatz 1 bezeichneten Bemessungsgrundlagen für entsprechend erachtet.-

3./ Die Zustimmung des Grundeigentümers ist zur Begründung und bürgerlichen Einverleibung der Kautionshypothek nicht erforderlich. Belastungsverbote, ein Fideikommissband oder sonstige Beschränkungen der Verfügungsfreiheit des Eigentümers stehen ihr nicht entgegen.

4./ Nähere Bestimmungen über die Ermittlung des Betrages der Kautionshypothek sowie über die Art ihrer Begründung, ihrer Einverleibung und Löschung werden durch Vollzugsanweisung getroffen werden.

§ 4.

Die nach § 3 auferlegte Kautionshypothek geht allen nach dem 15. April 1919 begründeten dinglichen Rechten im Range vor. Der Staat kann die der Kautionshypothek im Range vorangehenden Pfandforderungen, falls der Kautionshypothek nicht der Vorrang vor diesen eingeräumt wird, jederzeit und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist durch Zahlung der Forderung samt den bis zum Zahlungstage erwachsenen Nebenverbindlichkeiten einlösen.

§ 5.

Die zugunsten des Staates begründeten Kautionshypotheken können zur Sicherstellung der im § 1 bezeichneten Anlehen verpfändet werden.-

§ 6.

1./ Die gemäß § 3 begründeten Kautionshypotheken sind samt darauf haftenden Afterpfandrechten auf Antrag des Grundeigentümers zu löschen, wenn dieser die Zustimmung des Staatsamtes für Land- und



000008

37

Forstwirtschaft nachweist .

2./ Zur Löschung von Kautionshypotheken, die nach § 5 für ein Anlehen verpfändet wurden, ist die Zustimmung nur zu erteilen:

a/ ohne Beschränkung, sobald aus der Holzausfuhr dem Staatsamte für Finanzen Beträge in der ausländischen Währung, auf welche das Anlehen lautet, oder in einer anderen hiefür zugelassenen ausländischen Währung zugeflossen sind, die den Betrag des Anlehens erreichen;

b/ früher auf besonderen Antrag des Grundeigentümers bis zur Gesamthöhe der dem Staatsamt für Finanzen bereits zugeflossenen derartigen Beträge.

3./ Die Zustimmung zur Löschung einzelner Kautionshypotheken ist den Grundeigentümern in der Reihenfolge zu erteilen, in der sie ihrer Holzlieferungs-pflicht nachgekommen sind.

§ 7.

Die Urkunden über die Begründung oder Löschung der Kautionshypotheken, über deren Verpfändung und über die Vorrangseinräumung zu deren Gunsten, die bezüglichlichen bücherlichen Eintragungen sowie die Eingaben und Protokolle, die sich darauf beziehen, sind von den Stempel- und unmittelbaren Gebühren befreit. Die Beilagen dieser Eingaben und Protokolle unterliegen nicht dem Beilagenstempel.

§ 8.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit. Mit seinem Vollzuge sind der Staatssekretär für Finanzen, für Land- und Forstwirtschaft und für Justiz betraut.

-----oOo -----

000009

V O R T R A G

betreffend: „Profoßen- Reorganisation.“

Wohl kaum eine Klasse von Berufsmilitärpersonen war bisher sowohl absolut, als auch im Vergleiche zur Schwierigkeit und Wichtigkeit des ihnen obliegenden Dienstes so ungünstig gestellt, wie die zum Stande der Gagisten ohne Rangklasse gehörenden Profoßen.

Organisationsgemäß (Dienstbuch D-6 und O-10) obliegt den Profoßen der ganze leitende und ausübende ökonomisch-administrative Dienst in den Militärgefängnissen, der den einer militärischen Unterabteilung an Umfang bei weitem übertrifft, da er auch die Evidenz und Verrechnung des Arbeitsertragnisses der Häftlinge und deren Verdiensteile umfaßt; ferner alle übrigen Kanzlei- und Manipulationsarbeiten der Militärgefängnisse, die Führung der vorgeschriebenen zahlreichen Protokolle und Vermerkungen, die Gebahrung mit den Depositen der Häftlinge, die genaue Überwachung des Strafvollzuges, die Belehrung des übrigen untergeordneten Aufsichtspersonales über seine Obliegenheiten und die Kontrollierung desselben in der Ausübung seines Dienstes, die Sorge für klaglose Verpflegung der Häftlinge, für die Feinlichkeit und Ordnung im Militärgefängnis und für die zeitgerechte und sonst vorschriftsmäßige Abfertigung der Häftlinge. Weiter obliegt dem Profoßen die Vorsorge für eine dauernde möglichst angemessene und ergiebige Beschäftigung der Gefangenen, um hierdurch, sowie durch Unterricht und Belehrung einen moralischen Einfluß auf sie auszuüben und ihre anhaltende Besserung anzustreben, was beim größten Teile des ihnen anvertrauten Materials wohl zu den schwierigsten und un-



dankbarsten Aufgaben gezählt werden muß. Endlich haben die Profosen den eigentlichen schwierigen, umfangreichen und verantwortungsvollen Arrestanten-Aufsichtsdienst zu versehen. Diese Tätigkeiten nehmen den Profosen ununterbrochen den ganzen Tag und infolge der vorgeschriebenen Visitationen der Hafträume auch vielfach zur Nachtzeit in Anspruch.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß vom eigentlichen Arrestanten-Aufsichtsdienst abgesehen, die dem Profosen obliegenden Dienstverrichtungen ihrem Wesen nach Offiziers- oder Beamtendienste und sicher nicht weniger schwer und auch zumindest ebenso wichtig und verantwortungsvoll sind wie die den anderen Militärbeamtengruppen obliegenden Dienstgeschäfte.

Aus diesem Grunde hat die Heeresverwaltung bereits vor Jahren die Frage erwogen, ob nicht ein Teil der Profosen in eine Beamtenkategorie umzuwandeln sei. Hiefür wurden nicht nur die persönlichen Interessen der Profosen, sondern vor allem dienstliche Interessen ins Treffen geführt. Der Wirkungskreis des Profosen geht wie ausgeführt, weit über den der übrigen Gagisten ohne Rangklasse hinaus und es trifft ihn als Mitglied der Kassenkommission unter Umständen auch eine Ersatzpflicht.

Auch militärische Standesrücksichten würden für die Ernennung zu Beamten sprechen, da der Profos mit den in Haft kommenden Offizieren und Gleichgestellten in unmittelbarem Verkehr tritt und verschiedene Amtshandlungen wie z. B. sogar Personsdurchsuchungen an ihnen vorzunehmen hat.

Die endgiltige Schlußfassung in dieser Angelegenheit, wurde seinerzeit einem späteren Zeitpunkte, nämlich dem Termin der Einführung des neuen Militärstrafverfahrens vorbehalten.

Die neue M. St. P. O. trat am 1. Juli 1914 in Kraft; kurz nachher brach der Krieg aus und im Drange der Ereignisse konnte, wie so vielen anderen Plänen, auch der

Reorganisierung des Profoszenkorps vorerst kein Augenmerk zugewendet werden.

Erst im August 1918 hatte es die 4. Abteilung des früheren Kriegsministeriums, zu deren Wirkungskreise das Militärgefängniswesen einschließlich der Angelegenheiten des Gefängnispersonals gehörte, wieder unternommen, die ganz rückständigen Dienstverhältnisse dieses Personals, das trotz der langen Dauer des Krieges und des außerordentlichen Anwachsens des Häftlingsstandes seinen Dienstesobliegenheiten musterhaft nachgekommen ist, zu verbessern.

Die Stellungnahme aller in Betracht kommenden Abteilungen des KM. zu der geregelten Reorganisation war zustimmend. Auf Grund dessen war das KM. daran, im Oktober 1. J. an die k. k. und k. u. Regierungen heranzutreten, deren Zustimmung gleichfalls erforderlich gewesen ist.

Infolge der Staatsumwälzung kam es nicht mehr dazu. Nunmehr erachtet es das Staatsamt für Heereswesen für seine Pflicht gegenüber dem bisher so sehr zurückgesetzten Gefängnispersonal, das trotzdem es hochwertige und hochwichtige Beamtendienste versieht, von der Erlangung einer Beamtenehrendienststelle ausgeschlossen ist, die begonnene Reform für den Bereich der ö. Armee wieder aufzugreifen.

Die Zahl der erforderlichen ö. Militär-Gefängnisbeamten beträgt:

Strafanstalt Möllersdorf...	2
Garnisonarrest Wien.....	3
" Graz.....	2
" Klagenfurt.....	1
" Linz.....	1
" Salzburg.....	1
" Innsbruck.....	2
" Leitmeritz.....	2
" Troppau.....	1

Zusammen.....15



Davon 7 in der XI., 5 in der X., 3 in der IX. Rangklasse.
Vorderhand wären nur 7 solche Stellen und zwar je 2 in
der IX. und X. Rangklasse und 3 in der XI. Rangklasse zu
systemisieren.

Die Ergänzung dieses Standes hätte bis zur definitiven
Regelung derart zu erfolgen, daß jene Unteroffiziere,
welche die Militär-Gefangenenhausprüfung abgelegt haben,
nach Maßgabe der freien Stellen und der Erfüllung der
allgemeinen in der dö. Armee aufzustellenden Bedingungen
für die Ernennung vom Berufs-Unteroffizier zu Profoben
und dann zum Militärbeamten in die XI. Rangklasse der
Militärgefingenenhausbeamten ernannt werden.

Das Staatsamt für Heereswesen erbittet im Einvernehmen
mit dem Staatsamt der Finanzen die Genehmigung dieser
Anträge.

Wien, am 24. April 1919.

Der Staatssekretär:

J. Julius Deutsch

ad (6/a) ad 8.

Ad Pr.Z.667.

BETREFF:

Beamte des technischen
Hilfsdienstes im Staats-
amt für Handel und Gewerbe,
Industrie und Bauten;
Amtstiteländerung.

A n t r a g

für den Kabinettsrat.



Die aus dem Personalstande des bestandenen Staatsam-
tes für öffentliche Arbeiten übernommenen Beamten des
technischen Hilfsdienstes führen bisher folgende Amts-
titel:

Assistent II.Klasse (in der XI.Rangsklasse),

Assistent I. Klasse (in der X.Rangsklasse),

Adjunkt (in der IX. und VIII.Rangsklasse);

die Beamten sind in die Gruppe C eingereiht, haben daher
vollständige Mittelschulbildung. Von den im Hochbaufache
verwendeten Hilfsbeamten haben mehrere an der Akademie der
bildenden Künste studiert und die Prüfung für die Bewerbung
um eine Baumeisterberechtigung abgelegt. Neben der Erlan-
gung verschiedener, ihre Standesverhältnisse betreffenden
Zugeständnisse materiellen Inhaltes streben diese Ange-
stellten seit langem auch die Aenderung ihrer Amtstitel
an, weil sie sich von einer solchen eine Besserung sowohl
ihrer dienstlichen als auch ihrer sozialen Stellung erwar-
ten. Wie von diesen Bediensteten immer wieder betont wird,
bringen die für sie gegenwärtig in Geltung stehenden Amts-
titel das Wesen ihrer Tätigkeit, insbesondere ihre techni-
sche Verwendung und fachliche Ausbildung, nicht genügend
zum Ausdruck. Auch wird das Fehlen eines eigenen Amtstitels

für die VIII.Rangsklasse, deren Erreichung ihnen bisher nur im Wege der Zeitvorrückung möglich ist, sowie die Gleichheit der Amtstitel in der XI. und X.Rangsklasse als ein wesentlicher Mangel empfunden.

Ihr Petit geht dahin, anstatt der bisherigen Amtstitel für die Beamten der XI. und X. Rangsklasse die Titel "technischer Assistent" bzw. "technischer Offizial" und für die IX.Rangsklasse den Titel "technischer Revident" treten zu lassen, während die Beamten der VIII.Rangsklasse künftighin den Beamtentitel "technischer Oberrevident" zu führen hätten.

Ich kann die in dieser Hinsicht vorgebrachten Wünsche nur als durchaus begründet bezeichnen und glaube, für die eheste Berücksichtigung derselben auch schon aus dem Grunde eintreten zu sollen, als mir ihre Erfüllung geeignet erscheint, die Arbeitsfreudigkeit einer wichtigen Beamtenkategorie zu heben und so den Dienst in der günstigsten Weise zu beeinflussen, ohne daß hiedurch der Staatsverwaltung irgend ein materieller Aufwand erwachsen würde.

Diese Titelländerung muß sich selbstverständlich auch auf die in das neuerrichtete Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten übernommenen technischen Hilfsbeamten des früheren Staatsamtes für Gewerbe, Industrie und Handel erstrecken, insoferne dieselben nicht ohnehin bereits im Besitze der in Aussicht genommenen Dienstitel stehen; und kommen diesfalls hiefür nur die technischen Hilfsbeamten der VIII. und X.Rangsklasse der Direktion für den Bau der Wasserstraßen in Betracht.

In sinngemäßer Anwendung der Bestimmung des § 40, Abs. 1, des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, R.G. Bl. Nr. 15, beabsichtige ich daher, beim Herrn Präsidenten die Festsetzung der Amtstitel der Beamten des technischen Hilfsdienstes im Staatsamte für Handel u. Gewerbe, Industrie und Bauten zu beantragen, wie folgt:

- XI. Rangsklassetechnischer Assistent
- X. " technischer Offizial
- IX. " technischer Revident
- VIII. " technischer Oberrevident

und erbitte mir vorher für die gewählten neuen Amtstitel die Zustimmung des Kabinettsrates.



an (6) e)

ad 9.1

Für den Kabinettsrat.

Warenaustauschübereinkommen mit Rumänien.

Das d.ö. Warenverkehrsbureau hat am 10. April 1. J. mit den Vertretern der rumänischen Regierung ein Warenaustauschübereinkommen abgeschlossen, wonach aus den Gebieten der beiden vertragschließenden Staaten Waren im Werte von etwa 6½ Millionen Kronen zur Ausfuhr gelangen sollen. Deutschösterreich soll Waggonbaumaterialien (hauptsächlich Stahldraht, Stabeisen, Blockblei, Schrauben, Eisenblech, Kupferblech, Werkzeugstahl, Farben, Terpentinöl, Lokomotiven u. s. w.) nach Rumänien ausführen, wofür dieses die Lieferung von Mineralölprodukten im annähernd gleichen Wert zugesichert hat. Die Mineralöllieferungen bilden den Gegenstand einer besonderen Vereinbarung mit der d.ö. Erdölstelle, wonach von der gesamten Menge von 20.000 Tonnen Rohöl- und Rohölderivaten 6000 Tonnen zu festen Preisen innerhalb der nächsten 3 Monate zur Lieferung gelangen sollen, während bezüglich der restlichen Menge von 14.000 Tonnen der d.ö. Erdölstelle ein Options-Recht bis zum 1. August eingeräumt wird. Als Preise für die letzteren Lieferungen haben die Durchschnittspreise ähnlicher, aus anderen Ländern stammender Produkte franko deutschösterreichische Einfallsstation zu gelten. Dieser Vereinbarung liegt



000017

42

die Erwägung zu Grunde, daß einerseits in absehbarer Zeit der Bezug von amerikanischem Petroleum zu wesentlich niedrigeren Preisen möglich sein wird, weshalb eine Verpflichtung zur Uebernahme der ganzen 20.000 Tonnen Mineralöle zu den hohen rumänischen Preisen für die Erdölstelle nachteilig gewesen wäre, andererseits stellen die zu festen Preisen übernommenen 6.000 Tonnen das Höchstquantum dar, das bei den derzeitigen ungünstigen Transportverhältnissen in der nächsten Zeit bezogen werden kann. Von Deutsch-österreich wurde ferner die Verpflichtung übernommen, nach vollständiger Erfüllung der gegenseitigen Lieferungen im Werte von 6.5 Millionen Kronen an Rumänien die Ausfuhrbewilligung für Lokomotiven und Personenwagen im Gesamtwerte von 5.2 Millionen Kronen gegen weitere Kompensationen in Mineralölprodukten zu erteilen.

Die Effektuierung der Lieferungen soll 10 Tage nach Ratifizierung des Uebereinkommens und Notifizierung der erfolgten Regelung des Donauverkehrs spätestens jedoch am 10. Mai beginnen. Für die finanzielle Abwicklung wurde der Grundsatz der Ausschaltung des zwischenstaatlichen Bargeldverkehrs festgelegt und zwar sollen das d.ö. Warenverkehrsbureau in Wien bzw. die rumänischerseits mit der finanziellen Abwicklung betraute Stelle in Bukarest die für die gelieferten Waren eingehenden Beträge zur Bezahlung der Kompensationsware verwenden.

Aus dem ganzen Verlaufe der Verhandlungen ergibt sich, daß günstigere, als die in diesem Ueber-

einkommen dargelegten Bedingungen nicht zu erzielen waren. Hingegen ist zu erwarten, daß durch diesen Vertrag dem außerordentlichen Mangel Deutschösterreichs an Mineralprodukten in absehbarer Zeit abgeholfen werden wird.

Staatssekretär Ing. ZERDIK ersucht, dem Ueber-einkommen die Genehmigung der Staatsregierung zu erteilen.



ad 7)

ad 10)

Bewilligung eines Darlehens im Betrage von 190.000 Kronen aus dem Stammvermögen des niederösterreichischen Religionsfonds an den Servitenkonvent in Wien aus Anlaß des Brandunglücks im Jahre 1917.

Der Konvent der Serviten in Wien hat um die Gewährung eines Darlehens im Betrage von 200.000 K aus dem Stammvermögen des niederösterreichischen Religionsfonds behufs Bestreitung des anlässlich der Wiederherstellung des durch den Brand am 8. Juli 1917 beschädigten Kirchen- und Klostergebäudes erwachsenen Bauaufwandes von 460.667 Kronen 80 h gebeten.

Von dieser Bauschuld hat der Konvent einschließlich von Spenden im Gesamtbetrage von rund 70.000 Kronen sowie des mit dem Erlasse des ehemaligen Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 16. März 1918, Z. 1258, aus dem Religionsfonds (als eventuelle Patronatsstange) gewährten Vorschusses von 75.000 Kronen den Teilbetrag von 290.675 Kronen 45 h aufgebracht. Zur Begleichung der Restschuld und der aufgelaufenen Verzugszinsen sowie Prozeßkosten fehlen ihm die erforderlichen Barmittel und wäre bei den gegenwärtigen Verhältnissen die Aufnahme eines Hypothekendarlehens bei einem Bankinstitute oder bei Privaten wohl nur unter äußerst ungünstigen Bedingungen möglich.

Der Konvent, welcher bereits von einigen Gläubigern wegen eines Betrages von mehr als 70.000 Kronen belangt worden ist, bietet als Sicherstellung die ihm gehörigen Liegenschaften E.Z. 917 (Zinshaus) und E.Z. 919 (Kirche mit Kloster samt Garten) Wien, IX., Servitengasse Nr. 7 und 9 an.

In Würdigung der obwaltenden Verhältnisse und im Hinblick auf die erspriessliche Betätigung des Konventes in der Ortseel-



000020

10

44

sorge wird im Einvernehmen mit dem Staatssekretär der Finanzen in Uebereinstimmung mit den Anträgen der Landesregierung in Niederösterreich die Gewährung eines Darlehens aus dem Stammvermögen des Religionsfonds im Betrage von 190.000 Kronen unter folgenden Bedingungen beantragt.

Der Servitenkonvent hat einen Schuldschein über den Betrag von 265.000 Kronen, gleich dem bereits früher gewährten Vorschuß von 75.000 Kronen, mehr dem noch flüssig zu machenden Darlehen von 190.000 Kronen auszustellen und sich und seine Rechtsnachfolger im Besitze der als Pfand angebotenen Liegenschaften zu verpflichten, die Darlehenssumme in 70 Halbjahrsannuitäten mit einer von 1 % bis 3½ % (in den ersten 5 Jahren 1 %, sodann in den folgenden Zeiträumen von je 10 Jahren 2½ %, 3% und 3½ %) steigenden Verzinsung nach dem beim Schuldscheine angefügten Tilgungsplane zurückzuzahlen, zur Sicherung des Kapitals von 265.000 Kronen samt Zinsen die ihm eigentümlich gehörigen Liegenschaften Wien Grundbuch Alsergrund E.Z. 917 (Zinshaus) und E.Z. 919 (Kirche mit Klostergebäude samt Garten) von denen erstere allein nach dem Gutachten des Hochbaudepartements der ehemaligen Statthalterei für Niederösterreich einen Grund- und Bauwert von rund 480.000 Kronen hat, jedoch mit einer Hypothekarschuld von 117.877 Kronen belastet ist, an den niederösterreichischen Religionsfonds simultan zu verpfänden, diese Gebäude ordnungsmäßig gegen Brandschaden zu versichern, endlich alle Kosten und Gebühren zu tragen.

Ueberdies hat der Servitenkonvent im Schuldscheine ausdrücklich zu erklären, daß er nicht berechtigt ist, aus dem Umstande, daß die Patronatsfrage noch nicht gelöst ist, die Verpflichtung

a/c.

des Religionsfonds zur Leistung einer Patronatsrente mithin noch nicht rechtskräftig festgestellt ist, jemals irgendwelche Einwendungen gegen etwaige aus dem Titel der vorliegenden Darlehensgewährung seitens des Religionsfonds gegen den Konvent unternommene Schritte abzuleiten.

Da der Servitenkonvent (ebenso wie das erzbischöfliche Ordinariat Wien) sich mit diesen Modalitäten einverstanden erklärt und bereits einen in diesem Sinne ausgefertigten, von der Finanzprokuratorat rechtsförmig befundenen Schuldschein vorgelegt hat, wird vom Unterstaatssekretär für Kultus die

E r m ä c h t i g u n g

erbeten, dem Servitenkonvente in Wien ein Darlehen im Betrage von 190.000 Kronen aus dem Stammvermögen des niederösterreichischen Religionsfonds bewilligen zu dürfen.



ad 8)

1001 111

VOLLZUGSANWEISUNG

des d.ö. Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 19. April 1919,
betreffend Gewährung eines Zuschlages zu den Taxpreisen der
alkoholhaltigen Präparate nach der zweiten Ausgabe der Arznei-
taxe zu der österreichischen Pharmakopöe Ed.VIII. für begünstig-
te Parteien (Krankenkassentaxe). Neunte Abänderung.

(Staatsgesetzblatt No. . . .)

Auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1906. R.
G.Bl .Nr.5 ex 1907, betreffend die Regelung des Apothekenwesens,
wird verordnet wie folgt:

§ 1.

Die derzeit in Geltung stehenden Taxpreise der zuletzt mit
Vollzugsanweisung vom 29. Jänner 1919, Staatsgesetzblatt Nr.62
abgeänderten zweiten Ausgabe zu der österreichischen Pharmakopöe
Ed.VIII.für begünstigte Parteien (Krankenkassentaxe) werden für die al-
koholhaltigen Präparate und Zubereitungen in folgende Ausmasse
erhöht:

Um 1 Heller die Taxensätze für 10 g bei:

Acetum Scillae, Collyrium adstringens luteum, Extr.Chinae fluid,
Extr.Colae fluid., Extr.Condurango fluid., Extr.Hamamel.fluid.,
Extr.Quebracho fluid., Extr.Viburni fluid., Tinct.mei squosa.

Um 2 Heller die Taxensätze für 10 g bei:

Extr.Rhamni Purshiani fluid., Liniment.chloroformiat. Tinct.



Cajuputi, Tinct.gingivalis, Tinct.odontalgica, Tinct.Opii crocata, Tinct.Rusci aether.

Um 3 Heller die Taxansätze für 10 g bei:

Extr.Hydrastid.fluid., Liniment.saponat.camphorat.cum Kalio jodato, Liniment.saponat.camphorat.cum Opio, Liquor acidus Halleri, Liquor Ammoniae anisat., Mixtura oleoso-balsamica, Solutio Ferri chlorat spirit aether., Spirit.Aetheris.Spirit.Anisi, Spirit.Carvi, Tinct.Absynthii, Tinct.Aloes comp., Tinct.aromatica, Tinct.Aurantii, Tinct.Belladonnae, Tinct.Calami, Tinct.Cascarillae, Tinct.Chamomillae, Tinct.Chinae comp., Tinct.Cinnemomi., Tinct.Colchici, Tinct.Digitalis, Tinct.Gentianae, Tinct.Ipecacuanhae, Tinct.Lobeliae, Tinct.Opii simpl., Tinct.Strophanti, Tinct.Strychni, Tinct.Valerianae, Tinct.Vanillae aetherea, Tinct.Vanillae.

Um 4 Heller werden erhöht die Taxansätze für 10 g bei:

Spirit.Menthae pip., Tinct.Cantharid., Tinct.Guajaci, Tinct.Jodi,

Um 2 Heller wird erhöht der Taxansatz für 100 g bei:

Aqua Goulardi,

Um 3 Heller wird erhöht der Taxansatz für 100 g bei:

Acetum aromaticum,

Um 4 Heller wird erhöht der Taxansatz für 100 g bei:

Aqua Cinnamomi,

Um 6 Heller wird erhöht der Taxansatz für 100 g bei:

Aqua carminativa regia,

Um 8 Heller wird erhöht der Taxansatz für 100 g bei:

Aqua aromatic. spirit.

Um 12 Heller wird erhöht der Taxansatz für 100 g bei:

Spirit.Sapon.kalin.

Um 23 Heller wird erhöht der Taxansatz für 100 g bei:

Spirit.saponat.

Um 24 Heller wird erhöht der Taxansatz für 100 g bei:

Spirit.camphorat.,

Um 26 Heller werden erhöht die Taxansätze für 100 g bei:

Spirit.Vini dilut., Tinct.Arnicae, Tinct.Gallarum, Tinct.Ratanhiae.

Um 28 Heller werden erhöht die Taxansätze für 100 g bei:
Spirit. Formicar., Spirit. Juniperi, Spirit. Lavandulae, Spirit.
Rosmarini,

Um 30 Heller werden erhöht die Taxansätze für 100 g bei:
Liquor Capsici compos., Spirit. aromatic.,

Um 32 Heller wird erhöht der Taxansatz für 100 g bei:
Liniment. saponat. camphorat.

Um 36 Heller wird erhöht der Taxansatz für 100 g bei Spirit.
Sinapis,

Um 37 Heller werden erhöht die Taxansätze für 100 g bei:
Spirit. Vini, Tinct. Benzoes, Tinct. gingivalis, Tinct. Myrrhae,

Um 43 Heller wird erhöht der Taxansatz für 100 g bei:
Alcohol absolutus.

§ 2

Es wird gestattet, die unter Zuzählung der vorstehenden Erhöhungen zu den derzeit geltenden Grundpreisen der alkoholhaltigen Heilmittel ermittelten Taxbeträge dem allgemein geltenden Zuschlag von 50 % zur Endsumme der Ansätze für Heilmittel zu unterwerfen.

§ 3

Durch die vorstehende Erhöhung der Taxpreise bleiben Zuschläge für alkoholische Heilmittel der Pharmakopöe, welche von der politischen Landesbehörde auf Grund des § 16 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 28. März 1914, RGBl. Nr. 73 bewilligt sind, unberührt.

§ 4

Die vorstehend angeführten Zuschläge dürfen für alle seit 1. April 1919 abgegebenen Arzneien eingehoben werden, welche auf Rechnung der öffentlichen Armenversorgung, von Kranken- und Humanität-



000025

48

tätsanstalten und jener Krankenkassen verschrieben wurden, auf welche die Vorschriften der Ordinations - und Dispensationsnorm vom 10. Dezember 1906, RGBl. Nr. 235 Anwendung finden.

B E G R Ü N D U N G

zu der Vollzugsanweisung des d.ö.Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 19. April 1919, betreffend die Gewährung eines Zuschlages zu den Taxpreisen der alkoholhaltigen Präparate nach der zweiten Ausgabe der Arzneytaxe zu der österreichischen Pharmakopöe Ed.VIII für begünstigte Parteien (Krankenkassentaxe). Neunte Abänderung.

Für die Krankenkassentaxe gelten bezüglich der Erhöhung des Einkaufspreises für Spiritus infolge der neuen Steuer die gleichen Verhältnisse, wie sie in der Begründung eines Zuschlages zu den Ansätzen der allgemeinen Arzneytaxe bei alkoholhaltigen Präparaten ausgeführt sind. Auch den Ausrechnungen für die Krankenkassentaxe in Form eines Zuschlages zu den geltenden Taxpreisen für die alkoholhaltigen Präparate ist unter Berücksichtigung des relativen Alkoholgehaltes lediglich die Differenz von 506 Kronen für 10.000 Literprocente oder 5 Kronen 48 Heller für 1 Kilogramm 90 %igen Alkohol im Einkaufe zugrunde gelegt, ohne dass eine weitere, dem Nutzen des Apothekers vergrößernde Erhöhung Platz gegriffen hätte.

Da gegenwärtig bei der Krankenkassentaxe die Endsumme der Taxbeträge für Heilmittel einem allgemein geltenden Zuschlage von 50 Prozent unterworfen werden darf, wurden, um die Taxierung der Rezepte zu erleichtern und den Betrag für alkoholhaltige Präparate mit dem Spirituszuschlage im Hinblick auf den allgemein geltenden Zuschlag nicht gesondert behandeln zu müssen, die Zuschläge zu den einzelnen Taxpreisen nur mit zwei Drittel des Wertes eingestellt, so dass die Höhe des Zuschlages in der Endsumme mit 50 % Aufschlag den für die allgemeine Arzneytaxe festgesetzten Zuschlägen entspricht.

Auch bei der Krankenkassentaxe sollen die von den Landesbehörden als Ersatz für kommunale Spiritusabgaben zugebilligten Zuschläge durch die sich aus der Erhöhung der staatlichen Spiritussteuer ergebenden Zuschläge zu den Taxpreisen nicht berührt werden.



000027

47

Der Geltungsbeginn der Zuschläge für die alkoholhaltigen Präparate soll bei der Krankenkassentaxe rückwirkend mit 1. April festgesetzt werden, da die Erhöhung der Spiritussteuer schon am 5. März in Kraft getreten ist und die Rechnungslegung vierteljährig im Nachhinein erfolgt.

Die beabsichtigte Gewährung eines Zuschlages für die alkoholhaltigen Präparate und die für die einzelnen Präparate ausgerechnete Höhe desselben wurde in einer am 17. März 1919 unter Vorsitz des Herrn Sektionschefs Stadler stattgefundenen Besprechung den Vertretern der Krankenkassen bekanntgegeben und von diesen unter Würdigung der bestehenden Verhältnisse zur Kenntnis genommen. Auch die Apotheker wurden über die Angelegenheit unterrichtet und erheben gegen die geplante Durchführung keinen Einwand.